

Ein großer Konsumantenkampf.

Secretar Dr. J. J. begründet schließlich eine Resolution, betreffend die Regelung des Zuckerkonsums. Er protestiert gegen die angekündigte Preiserhöhung des Zuckers in der nächsten Kampagne. Es herrsche keine Zuckernappheit, da ja die Zuckerfabrikanten selbst von bedeutenden Ueberschüssen und davon gesprochen haben, daß Vorräte für zwei Jahre vorhanden seien. Redner empfiehlt die Annahme einer im Sinne seiner Ausführungen gehaltenen Entschliebung.

Frau Freund-Marcus vertritt den Standpunkt der Hausfrauen in der Zuckerfrage. Zucker sei in reichlichen Mengen vorhanden, man könne daher eine Preissteigerung gegenüber den Käufern unmöglich rechtfertigen, wie dies vielmehr bei anderen Artikeln zulässig sei.

Der Vorsitzende Regierungsrat Friß leitet hierauf die Abstimmung ein und es werden sowohl die Leitsätze als auch die Entschliebung hinsichtlich der Zuckerversorgung einstimmig angenommen:

Entschliebung, betreffend die Zuckerversorgung.

Sofortige Beschlagnahme aller Vorräte an Rohzucker und Raffinade unter Deklarationspflicht der Fabrikanten und Händler;

Erhöhung des für den Zivilkonsum bestimmten Inlandkonsums um die dem Militärarat überlassene Menge; direkte Ueberschüttung des Zuckers in den Konsum durch eine eigene Zuckerzentrale;

Ueberschüttung des Kartells durch einen Regierungskommissär und Stellung der Fabriken unter Geschäftsaufsicht;

steuerfreie Abgabe des Exportzuckers an Gemeinden für die unbemittelten Volksschichten und von entsprechenden Mengen von Rohzucker für Futterzwecke;

Preisbestimmung des Zuckers der neuen Kampagne unter Zuziehung von Vertretern der Konsumenten nach vorheriger Ueberprüfung der Produktionskosten von Rohzucker.

Die Versammlung erwartet, daß die Regierung diese Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung gegen die Praktiken des Zuckerkartells unverzüglich verfügen und gegen Zuwiderhandelnde erforderlichenfalls mit dem § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, eventuell nach dem Wuchergesetze vorgehen werde.

Die Leitsätze, betreffend die Fürsorge für die neue Ernte.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist zu einem exekutiven Organ des Ministeriums des Innern auszugestalten; es ist ihr das Monopol des Getreidehandels in Oesterreich zu übertragen; sie hat das Recht der Beschlagnahme im Inlande und des fre-

händigen Ankaufes im Auslande. Die politischen Behörden haben ihre Maßnahmen in Vollzug zu setzen.

Die gesamte neue Ernte an Brotfrüchten gilt als für die Kriegsgetreideverkehrsanstalt beschlagnehmbar. Die Produzenten sind verpflichtet rechtzeitig zu ernten, zu dreschen und ihren Vorrat sofort nach der Ernte anzumelden (abzüglich des Saatgutes und des Eigengebrauches).

Die Bezahlung des Getreides geschieht nach Höchstpreisen, welche, nach Gewichtsqualität abgestuft, den höchsten Preisen an der Wiener Frucht- und Mehlbörse für 1913/14 gleich sein sollen. Der Kriegsgetreideverkehrsanstalt wird von der Regierung ein unverzinslicher Fonds von 50 Millionen Kronen zugewiesen.

Es ist unverzüglich eine Erhebung der mit Brotfrucht und Kartoffeln angebauten Flächen und der Erntetermine vorzunehmen und es sind periodische Saatenstandsberichte einzuholen.

Mit der ungarischen Regierung sind rechtzeitig Verhandlungen einzuleiten, damit in Ungarn ähnliche Maßnahmen in Kraft treten und damit die österreichische Einfuhr ungarischer Brotfrüchte und Mehlprodukte in jenem Maße sichergestellt werde, das dem fünfjährigen Durchschnitt der bisher aus Ungarn eingeführten Mengen, mit Berücksichtigung des diesjährigen Erntergebnisses, entspricht.

Die österreichische Regierung soll ferner mit dem Kriegsministerium und der ungarischen Regierung vereinbaren, daß der Militärbedarf an Getreide und Mahlprodukten auf die beiden Staaten der Monarchie nach dem tatsächlichen Erntergebnisse aufgeteilt werde, ferner, daß eine einverständliche Regelung der Aufteilung auf Militär- und Zivilbedarf statfinde.

Es ist eine ständige gemeinsame Getreideverkehrscommission für Oesterreich und Ungarn zu schaffen.

Ferner ist mit der deutschen Regierung ein Einvernehmen herbeizuführen, damit der Bezug von Lebensmitteln aus dem Zollauslande gemeinschaftlich organisiert und auch der Verkehr zwischen den beiden Reichen geregelt werde.

Innerhalb Oesterreichs sind die zur Verfügung stehenden Mengen auf die einzelnen Bezirke und Konsumorte nach Maßgabe des Bedarfes und nicht nach Maßgabe des Vorrates aufzuteilen.

Es ist ferner eine Kartoffelverkehrsanstalt mit Neuordnung der Höchstpreise zu schaffen, ferner eine Viehfutterzentrale, ebenfalls mit Festsetzung von Höchstpreisen für die wichtigsten Futtermittel. Ebenso sind Höchstpreise für Hülsenfrüchte festzusetzen und eine einverständliche Regelung des Militär- und Zivilbedarfes vorzunehmen.

Weiter soll ein allgemeines Ausfuhrverbot für alle Lebensmittel während des Krieges erlassen sowie ein ständiges Lebensmittelversorgungsamt im Ministerium des Innern mit einem Beirat aus Konsumentenvertretern und wissenschaftlichen Fachleuten bestellt werden.